

Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014 einschließlich des I. Nachtrages vom 24.02.2017

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

§ 5 Anregungen und Beschwerden

§ 6 Integrationsrat

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 12 Bürgermeister

§ 13 Beigeordnete

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung

§ 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.06.2014 folgende mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates in der Sitzung am 22.02.2017 geänderte Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV NRW Seite 256/SGV NRW 2020) wurden die Stadt Schwerte (Ruhr), die das Stadtrecht seit 1242 besitzt, und die überwiegenden Teile der Stadt Westhofen sowie die Gemeinden Geisecke, Ergste, Villigst und Wandhofen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen Schwerte und führt die Bezeichnung "Stadt". Nach der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2012 führt die Stadt Schwerte die Zusatzbezeichnung „Hansestadt an der Ruhr“.
- (2) In die Stadt Schwerte wurden die südlich der Autobahn 1 (Hansalinie) gelegenen Teile der ehemaligen Gemeinden Holzen und Lichtendorf eingegliedert.
- (3) Die Stadt Schwerte gehört zum Kreis Unna; das Stadtgebiet umfasst 5.611 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Rot zwei schräg gekreuzte gestürzte silberne Schwerter, Kreuzung der Schwerter links über rechts.
- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 18.02.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im weißen Bannerhaupt das Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister beziehungsweise bei Ausschusssitzungen der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorschlägen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und wichtige Planungen und Vorhaben wird bei mittel- und langfristigen Aktivitäten der Stadt, insbesondere bei wichtigen Vorhaben und Planungen auf der Basis des Investitions- und Stadtentwicklungsprogramms unterrichtet. Die Fachausschüsse sind gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW ermächtigt, entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu entscheiden, ob eine allgemein bedeutsame Angelegenheit vorliegt.

Die Unterrichtung ist möglichst frühzeitig, frühestens jedoch nach der ersten Beratung des zuständigen Fachausschusses durchzuführen, so dass bei der Entscheidungsfindung noch Anregungen und Bedenken der Einwohner berücksichtigt werden können. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat beziehungsweise Fachausschuss im Einzelfall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben handelt, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, und eine unmittelbare mündliche Erörterung dringend geboten erscheint. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat beziehungsweise Fachausschuss die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch die örtliche Tagespresse ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung; er kann den Vorsitz auf den Fachausschussvorsitzenden delegieren. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, den zu bestimmenden Fachausschussmitgliedern einer Fraktion und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten et cetera), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
- (4) Über Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden entscheidet der jeweils zuständige Ausschuss nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung. Sofern sich Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden gegen den Beschluss eines Fachausschusses richten, entscheidet der Hauptausschuss. Gleiches gilt, wenn Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse fallen. Richten sich Bürgeranregungen und Bürgerbeschwerden gegen Beschlüsse des Hauptausschusses entscheidet der Rat.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 gebildet, indem 12 Mitglieder gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählt werden und die vom Rat bestellten Ratsmitglieder gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 und 5 GO NRW hinzutreten. Die Zahl der vom Rat bestellten Ratsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Rat der Stadt Schwerte vertretenen Fraktionen, wobei jede Fraktion berechtigt ist, ein Ratsmitglied zur Bestellung durch den Rat vorzuschlagen.
- (2) Weiteres regelt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Schwerte".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sollte der Bürgermeister verhindert sein, tritt an seine Stelle sein allgemeiner Vertreter. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Für die Zustimmung des Schulträgers zur Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters nach § 61 Absatz 4 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen ist der für das Schulwesen zuständige Ausschuss entscheidungsbefugt.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet darüber, ob eine Einwohnerin/ein Einwohner oder eine Bürgerin/ein Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen darf.
- (7) Die Ausschüsse entscheiden selbstständig im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten und freigegebenen Mittel über die Angelegenheiten, die in ihren Fachbereich fallen.
- (8) Der Rat der Stadt kann für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses durch Beschluss an sich ziehen.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie vom Rat beziehungsweise einem Ausschuss gebildete Unterausschüsse und Beiräte ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Weitere Mitglieder der vom Rat gebildeten Unterausschüsse und Beiräte erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgeber, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Ebenfalls besteht kein Anspruch bei der Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

- f) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister hat im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Schwerte.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus I und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus I sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte vollzogen.
- (4) Über das Erscheinen des Amtsblattes mit den wesentlichen Inhalten ist über die Ortspresse zu informieren. Der Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Zuständigkeit im Bereich der Personalverwaltung

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis dieser Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen nach Satz 3 und 4 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3 oder 4, gilt Satz 2.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

- (2) Sonstige der "Obersten Dienstbehörde" nach beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehende übertragbare Entscheidungen werden dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Ein Amt mit leitender Funktion auf der Ebene der Bereiche kann im Sinne des § 22 Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zunächst für zwei Jahre auf Probe übertragen werden. Gleiches gilt nach § 31 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst für die Übertragung von Leitungsfunktionen auf Beschäftigte.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten sind entweder vom Bürgermeister oder von einem von ihm beauftragten Beamten oder Beschäftigten zu unterzeichnen. Die Urkunden für die in Absatz 1 aufgeführten Beamten werden vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter unterschrieben.

§ 16

Inkrafttreten

Der I. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 27.06.2014 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.